

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 5

30. April

1991

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Gelegentlich ihrer Vollversammlung vom 19.–21. März 1991 in Wien haben die österreichischen Bischöfe die folgenden Erklärungen abgegeben:

1.

Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz zu den Ereignissen des Golfkrieges

Nach Wochen schrecklicher Ereignisse ist der Golfkrieg zum Stillstand gekommen. Noch gibt es keinen Frieden. Nicht einmal ein gesicherter Waffenstillstand existiert. In manchen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens setzt sich das Kriegsgeschehen in Kämpfen um Freiheit, um Souveränität, um religiöse und politische Vorherrschaft, um Einflußzonen und Bodenschätze, um heilige Stätten, um vermeintliche Rechte, aber auch um politische Neuordnung sowie um Menschen- und Bürgerrechte fort.

In diesen Tagen der Kriegsstille zwischen den großen Fronten danken wir Gott für jeden Verzicht auf Waffengewalt und für das Aufkeimen jener Versuche, die bestehenden Probleme durch Ausschöpfen aller friedlichen Mittel und Wege zu lösen. Wir danken dem Heiligen Vater, Papst Johannes Paul II., für seine unermüdlichen Mahnungen zum Frieden und für die vielen Initiativen zur Beendigung des Krieges. In den schrecklichen Tagen des Krieges und inmitten der Verworrenheit der Standpunkte über Recht und Unrecht hat er die Botschaft vom Frieden Christi verkündet, der auch wir uns anschließen und Wirksamkeit in der Welt verschaffen wollen.

Gemeinsam mit dem Papst, mit den Bischöfen und mit unseren Glaubensbrüdern im Nahen und Mittleren Osten erachten wir das friedliche und menschenwürdige Zusammenleben der Juden, der Muslime und der Christen als lebens- und friedensnotwendig. Wir weisen jene Behauptungen als unbegründet zurück, die den Golfkrieg als einen religiös motivierten Krieg interpretieren. Auch nach dem schrecklichen Krieg weist vieles darauf hin, daß die Chancen für einen Dialog zwischen den großen Religionen nicht zerstört worden sind. Als Christen wollen wir diese Chancen nutzen, um eine Architektur des Friedens für die Zukunft und auch für den europäischen Raum zu gestalten.

Wir stellen fest, daß nun viele Anliegen eine rasche, gerechte und friedliche Lösung fordern: Die Christen im Nahen und Mittleren Osten sollen nicht länger als Außenseiter leben müssen, das Verhältnis zwischen

INHALT:

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Ereignisse des Golfkrieges
2. Luzerner Erklärung
3. Kirchenaustritte
4. Ausländer

II. Gesetze und Verordnungen

1. Geschäftsordnung der Kanzlerkonferenz
2. Lehrbefähigungsvorschrift
3. Professio fidei und Iusjurandum fidelitatis — deutsche Formeln
4. Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission
5. Koordinierungsstelle für Mittel/Osteuropa
6. Pensionsregelung für Ordensleute im kirchlichen und diözesanen Dienst

III. Personalien

1. Kanzlerkonferenz
2. Katholische Männerbewegung Österreichs
3. Katholische Frauenbewegung Österreichs
4. Katholischer Akademikerverband Österreichs

IV. Dokumentation

Pastoralbesuch von Papst Johannes Paul II. in Ungarn

dem Staat Israel und dem Volk der Palästinenser muß ein einvernehmliches und dauerhaft friedliches werden, der Libanon braucht Hilfe für seine politische Souveränität und kulturelle Identität, die Heiligen Stätten in Jerusalem brauchen eine besondere internationale Ordnung, um allen gleichermaßen offen zu stehen, die natürlichen Reichtümer des Raumes sollen gerecht verteilt werden, das legitime Recht auf Freiheit und eigenverantwortliche Selbstgestaltung von Volksgruppen darf nicht unterdrückt werden.

Weil wir Menschen Sünder sind, droht immer wieder die Gefahr des Krieges, und sie wird drohen bis zur Ankunft Christi (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes 78). Je mehr wir uns jedoch im Lichte des Geheimnisses Christi auf die einzigartige Würde und auf die unbedingten Rechte des Menschen besinnen, desto mehr werden die Gedanken an Gewalt und Krieg verschwinden, desto deutlicher wird sich zeigen, daß es für den Menschen zur Liebe keine Alternative gibt.

Wir haben aus der gesicherten Ferne zum Krieg nicht das Recht, endgültige politische Urteile zu fällen. Wir können nicht von vornherein jene Situation ausschließen, in der die sittlich erlaubte Verteidigung für ein Volk oder für die Völkergemeinschaft geboten ist. Die Grenzen und die Verhältnismäßigkeit auch gerechter Verteidigung sind ständig mit größter Gewissenhaftigkeit zu überprüfen. Wir haben den Krieg zu verhindern, indem wir die Ursachen für kriegerische Konflikte klar erkennen und auch beseitigen. Wir haben die Kraft aufzubieten, uns der kriegstreiberischen Politik und der kriegerischen Bewaffnung möglicher Aggressoren zu widersetzen.

Wir erinnern an das Prinzip der geschichtlichen Erfahrung, daß aus Unrecht nicht Recht entstehen kann. Es ist kein Weg des Friedens, ein Volk zu demütigen und ihm Unrecht zuzufügen. Der Friede ist ein Werk der Gerechtigkeit. Unter uns Menschen bleiben Recht und Gerechtigkeit immer unvollkommen und fehlerhaft. Als einzelne, aber auch als Gemeinschaft tragen die Christen Verantwortung für Recht und Gerechtigkeit und damit für den Frieden. Unserem Glauben ist jedoch die Einsicht geschenkt, daß Gottes Gerechtigkeit die Barmherzigkeit ist.

Im Gebet und in ehrfürchtiger Trauer gedenken wir der Opfer des Krieges, die im politischen Kalkül so leicht übersehen werden und namenlos bleiben. Wir wollen die vielen unschuldig Getöteten nicht vergessen. Es ist nun unsere Pflicht, den Verwundeten, den Vertriebenen, den Verfolgten, den Entwurzelten und Heimatlosen, vor allem aber den Kindern und Familien in ihrer Not beizustehen.

2.

„Luzerner Erklärung“

Die Österreichische Bischofskonferenz achtet alle Stimmen echter Sorge betreffend Situation und Weg der Kirche. In Sorge um die Einheit der Kirche weist sie aber mit Entschiedenheit die sogenannte „Luzerner

Erklärung“ zurück, deren Verfasser kirchliche Mitarbeiter zum Widerstand gegen die Kirchenleitung und besonders gegen den Papst auffordern und auch in Österreich dafür werben.

In suggestiver Sprache wird darin das II. Vatikanische Konzil gegen den Papst ausgespielt und die Verfassung der Kirche selbst in Frage gestellt.

Von Trägern kirchlicher Dienste muß erwartet werden, daß sie Konflikte nicht durch unsachgemäße Vereinfachungen verschärfen, sondern wissen, daß die Kirche ihre Identität nur in Einheit mit den Hirten bewahren kann.

3.

Kirchenaustritte

Wie bereits im Jahr davor ist die Zahl der Kirchenaustritte auch 1989/90 weiter gesunken, von 37.427 auf 33.409 Personen, das sind 10,47%. Dem stehen ca. 4000 Eintritte (außer den Taufen) gegenüber.

Die Ursachen der sinkenden Kirchenaustrittszahlen sind nicht völlig eruierbar. Sicher stehen die seelsorglichen Bemühungen dahinter und auch der Umstand, daß Glaube und Kirche wieder ein höheres Interesse finden. Verschiedene Diözesen und viele Pfarren nehmen Kontakt mit Ausgetretenen auf und finden dabei ein erstaunlich hohes Echo. Die Motive der Austritte sind überaus weit gestreut und entsprechen keineswegs immer den vorgefaßten Annahmen. Von hoher Bedeutung erweist sich, ob der einzelne Katholik eine Beheimatung in einer konkreten Gemeinde hat oder nicht. Es ist verstehbar, daß dies für die Kirche eine besondere Herausforderung ist.

4.

Ausländer

Wir möchten ein öffentliches Wort der Anerkennung den vielen Katholiken, Pfarren und Gemeinschaften aussprechen, die in einer unübersehbaren Vielfalt den nach Österreich gekommenen Ausländern Hilfe geleistet haben und es weiter tun. Allseits anerkannt sind die Größe und die Seriosität der Arbeit der Caritas.

Wir sind uns bewußt, welche Probleme für den Staat, für die österreichische Bevölkerung, besonders für bestimmte Orte und Regionen entstanden sind. Einfache Lösungen sind nicht möglich. Daher befürworten wir eine enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen. Dafür bieten wir immer unsere guten Dienste an. Mit Nachdruck verlangen wir jedoch, daß das persönliche Schicksal der Betroffenen genügend Beachtung findet. Nur wenige Menschen verlassen leichtsinnig ihre Heimat.

Ein vereintes Bemühen braucht es, daß die überaus spürbare Hilflosigkeit, ja auch Feindseligkeit gegenüber Ausländern nicht aufgestachelt, sondern abgebaut wird.

II. Gesetze und Verordnungen

1. Geschäftsordnung der Konferenz der Ordinariatskanzler der österreichischen Diözesen

1. Angehörigkeit

Der Konferenz der Ordinariatskanzler der österreichischen Diözesen (kurz Kanzlerkonferenz) gehören der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz und die Ordinariatskanzler aller österreichischen Territorial- und Personaldiözesen sowie der Kanzleidirektor im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz an.

2. Aufgaben der Kanzlerkonferenz

a) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information über die laufende Arbeit der bischöflichen Kurien und aller diesbezüglichen Fragen, welche von gesamtösterreichischem Interesse sind.

b) Koordinierung und Kooperation in allen kuralen Aufgaben, die eine gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern oder wünschenswert erscheinen lassen.

c) Behandlung von Fragen gesamtösterreichischen Interesses und Erstattung von Vorschlägen in solchen Angelegenheiten an die Österreichische Bischofskonferenz.

d) Erfüllung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz und Erarbeitung von Richtlinien und Behelfen für Angelegenheiten, in denen in allen Diözesen einheitlich vorgegangen werden soll.

e) Erledigung von Angelegenheiten, welche der Kanzlerkonferenz durch die Österreichische Bischofskonferenz zur Erledigung zugewiesen werden.

3. Sitzungen

Die Sitzungen der Ordinariatskanzler finden in der Regel zweimal jährlich, jeweils rechtzeitig vor den ordentlichen Sessionen der Österreichischen Bischofskonferenz, statt. Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen werden.

4. Vorsitzführung und Einberufung

Den Vorsitz in der Kanzlerkonferenz führt der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, in seiner Abwesenheit der geschäftsführende Vorsitzende, welcher durch die Kanzlerkonferenz für die Funktionsperiode von fünf Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

Die Sitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden nach Information des Vorsitzenden einberufen.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingebracht werden.

5. Stimmrecht und Beschlußfähigkeit

Stimmberechtigt in der Kanzlerkonferenz sind der Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, der Kanzleidirektor im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz und die Ordinariatskanzler, im Falle der Verhinderung des Ordinariatskanzlers der Vizekanzler, mangels eines solchen ein vom Diözesanbischof Bevollmächtigter. Eine Weitergabe des Stimmrechtes an den Ordinariatskanzler einer anderen Diözese ist nicht zulässig.

Die Kanzlerkonferenz ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens fünf Ordinariatskanzler bzw. deren Vertreter, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

6. Wirksamkeit der Beschlüsse

Beschlüsse in Fragen, welche der Kanzlerkonferenz durch die Österreichische Bischofskonferenz zugewiesen wurden, werden mit Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz bindend.

Sonstige Beschlüsse sind dann bindend, wenn das Protokoll über die Kanzlerkonferenz von der Österreichischen Bischofskonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Beschlüsse in Angelegenheiten, welche der Kanzlerkonferenz von der Österreichischen Bischofskonferenz zur Erledigung übertragen wurden, werden mit der Fassung durch die Kanzlerkonferenz bindend.

7. Beiziehung von Fachleuten

Für bestimmte Punkte der jeweiligen Tagesordnung einer Sitzung der Kanzlerkonferenz können durch den Vorsitzenden bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden Fachleute beigezogen werden. Wird die Beiziehung von Fachleuten zu bestimmten Punkten vom Einladenden für zulässig erklärt, so ist dies in der Einladung zur Sitzung der Kanzlerkonferenz anzugeben.

8. Protokoll

Das Protokoll über die Kanzlerkonferenz wird durch einen von der Kanzlerkonferenz bestimmten Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung genehmigt und von diesem sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll geht allen Mitgliedern zu.

9. Sekretariat

Die sekretariellen Aufgaben der Kanzlerkonferenz werden durch das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erfüllt.

10. Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Kanzlerkonferenz beschlossen und durch die Österreichische Bischofskonferenz am 20. März 1991 genehmigt. Sie tritt einen Monat nach Genehmigung in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlußfassung durch die Kanzlerkonferenz und der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz und treten einen Monat nach Genehmigung in Kraft.

2.

Lehrbefähigungsvorschrift

Erfordernisse für die Erlangung der Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Erlangung der Lehrbefähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190 (Religionsunterrichtsgesetz) sowie des Art. I § 3 Abs. 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, in Verbindung mit Art. I Abs. 4 der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 302 (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) und in Verbindung mit § 202 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979, BGBl. Nr. 333 (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) sind insbesondere nachstehende Erfordernisse zu erfüllen:

(2) Bewerber, die alle Erfordernisse dieser Lehrbefähigungsvorschrift erfüllen, sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Vorschriften nach Berufswissen, Berufskönnen und Berufsgesinnung voll befähigt, den Religionsunterricht an Pflichtschulen zu erteilen.

(3) Dem Bewerber ist von der zuständigen kirchlichen Schulbehörde nach Erfüllung der Erfordernisse eine entsprechende Befähigungserklärung auszustellen.

§ 2 Erfordernis einer entsprechenden wissenschaftlichen Berufsvorbildung

Der erfolgreiche Abschluß der wissenschaftlichen Berufsvorbildung ist durch den Diplomgrad „Magister der Theologie“ der fachtheologischen Studienrichtung nachzuweisen.

§ 3 Erfordernis eines entsprechenden Berufskönnens

Die erforderliche pädagogisch-praktische Eignung für den Beruf des Religionslehrers ist insbesondere durch den positiven Abschluß eines Pflichtschulpraktikums in jenem Umfang nachzuweisen, wie er gemäß § 17 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, in der Fassung des BGBl. Nr. 227/1988, im § 15 der Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung, BGBl. Nr. 351/1988, vorgesehen ist.

§ 4 Erfordernis einer entsprechenden Berufsgesinnung

(1) Christliche Lebensführung nach dem Evangelium gemäß der Lehre der katholischen Kirche.

(2) Bereitschaft, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes durchzuführenden religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.

(3) Bereitschaft zum Dienst in der konkreten Kirche, insbesondere zur aktiven Teilnahme am Leben einer Pfarre sowie zur Zusammenarbeit mit dem Orts- bzw. Schulseelsorger, den Eltern und Lehrern, entsprechend den jeweiligen konkreten Möglichkeiten.

(4) Bereitschaft zur Fortbildung.

(5) Die Einhaltung weiterer Erfordernisse, die in den jeweiligen diözesanen Regelungen und Vorschriften festgelegt sind.

§ 5 Schlußbestimmung

Diese Lehrbefähigungsvorschrift findet auf jene Bewerber Anwendung, die ihr fachtheologisches Hochschulstudium aufgrund des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 227/1988 und der dazu erlassenen Studienordnung (BGBl. Nr. 351/1988) absolviert haben.

Sie wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz vom 19. bis 21. März 1991 mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt.

3.

Professio fidei u. Iusurandum fidelitatis — deutsche Formeln

Die im folgenden abgedruckten deutschen Übersetzungen wurden durch die Kongregation für die Glaubenslehre am 12. März 1991 approbiert und können somit in Österreich an Stelle der lateinischen Texte verwendet werden.

PROFESSIO FIDEI

Ich, N., glaube und bekenne mit festem Glauben alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist, nämlich:

Ich glaube an den einen Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
der alles geschaffen hat, Himmel und Erde,
die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus,
Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit:
Gott von Gott, Licht vom Licht,
wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen,
eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserem Heil
ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen
durch den Heiligen Geist
von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt
unter Pontius Pilatus,
hat gelitten und ist begraben worden,
ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift
und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters
und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
zu richten die Lebenden und die Toten;

seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
der Herr ist und lebendig macht,
der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht,
der mit dem Vater und dem Sohn
angebetet und verherrlicht wird,
der gesprochen hat durch die Propheten,
und die eine, heilige, katholische
und apostolische Kirche.
Ich bekenne die eine Taufe
zur Vergebung der Sünden.
Ich erwarte die Auferstehung der Toten
und das Leben der kommenden Welt.

Mit Festigkeit glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist, und was von der Kirche — sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt — als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.

Mit Festigkeit nehme ich weiters an und halte an allem und jedem einzelnen fest, was bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre von der Kirche definitiv vorgelegt wird.

Ferner hange ich mit religiös gegründetem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, welche der Römische Bischof oder das Kollegium der Bischöfe verkünden, wenn sie das authentische Lehramt ausüben, auch wenn sie dieselben nicht in endgültiger Weise auszusprechen beabsichtigen.

TREUEID (1)

bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel für jene, die im Kanon 833, 5—7 genannt sind):

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines . . . , daß ich immer in der Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche verbleiben will, sowohl in meinen Worten als auch durch mein Verhalten.

Mit großer Umsicht und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Kirche erfüllen, sowohl gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche, in der ich berufen bin, meinen Dienst entsprechend den Rechtsvorschriften auszuüben.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen wurde, will ich das Glaubensgut unversehrt bewahren, treu weitergeben und erläutern. Deshalb will ich alle Lehren meiden, die diesen widersprechen.

Die gemeinsame Disziplin der gesamten Kirche will ich befolgen und fördern. Ich will alle kirchlichen Gesetze einhalten, besonders jene, die im Kodex des Kanonischen Rechts enthalten sind.

In christlichem Gehorsam will ich dem folgen, was die geweihten Hirten als authentische Lehrer und Meister des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche festsetzen. Ich will den Diözesanbischöfen in Treue beistehen, damit die apostolische Tätigkeit, die im Namen und Auftrag der Kirche auszuüben ist, in der Gemeinschaft dieser Kirche vollbracht werde.

So helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium, das ich mit meinen Händen berühre.

TREUEID (2)

bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes

(Formel für jene, die im Kanon 833, 8 genannt sind):

Ich, N. N., verspreche bei der Übernahme des Amtes eines . . . , daß ich immer in der Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche verbleiben will, sowohl in meinen Worten als auch durch mein Verhalten.

Mit großer Umsicht und Treue werde ich meine Pflichten gegenüber der Kirche erfüllen, sowohl gegenüber der Universalkirche wie auch gegenüber der Teilkirche, in der ich berufen bin, meinen Dienst entsprechend den Rechtsvorschriften auszuüben.

Bei der Ausübung meines Amtes, das mir im Namen der Kirche übertragen wurde, will ich das Glaubensgut unversehrt bewahren, treu weitergeben und erläutern. Deshalb will ich alle Lehren meiden, die diesen widersprechen.

Die gemeinsame Disziplin der gesamten Kirche will ich fördern und zur Beobachtung aller kirchlichen Gesetze anhalten, besonders jener, die im Kodex des Kanonischen Rechts enthalten sind.

In christlichem Gehorsam will ich dem folgen, was die geweihten Hirten als authentische Lehrer und Meister des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche festsetzen. Den Diözesanbischöfen will ich gerne beistehen, damit die apostolische Tätigkeit, die im Namen und Auftrag der Kirche auszuüben ist, in Gemeinschaft mit derselben Kirche vollbracht werde, unter Wahrung des Charakters und des Zieles meines Institutes.

So helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium, das ich mit meinen Händen berühre.

4.

Grundsätze für die Arbeit der Gemischt-Katholisch-Evangelischen Kommission

1. Die Österreichische Bischofskonferenz und der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. haben mit 10. Jänner 1966 die Gemischt-Katholisch-Evangelische Kommission eingerichtet, damit in ihr jene Fragen erörtert werden, die sich im Verhältnis der beiden Kirchen in Österreich ergeben. Die Kommission dient beiden als Beratungsorgan für einschlägige Fragen. Die Arbeit der Kommission ist darauf gerichtet, das Verständnis für die jeweils andere Kirche zu vertiefen, Meinungsverschiedenheiten zu klären sowie Wege zu einer Intensivierung der gemeinsamen Arbeit der Kirchen zu finden. Dabei sind die Mitglieder der Kommission unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung an die jeweiligen kirchlichen Vorschriften gebunden, wissen sich aber verpflichtet, im Hören auf die Meinung der Vertreter der anderen Kirche ihren Beitrag zur Erreichung eines möglichst weitgehenden Einvernehmens herzustellen.

2. Die Kommission hat darum zunächst jene Fragen zu erörtern, die ihr direkt von der Bischofskonferenz oder dem Oberkirchenrat zugewiesen werden. Sie wird darüber hinaus Anliegen aufgreifen, die sich aus konkre-

ten Entwicklungen oder Anfragen einzelner ihrer Mitglieder ergeben und kann schließlich von sich aus bestimmte Bereiche behandeln, von denen sie sich ein Wachsen des gegenseitigen Verständnisses verspricht. Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um Lehrfragen. Jedoch wird das Gespräch in der Kommission auf die Behandlung grundsätzlicher theologischer Fragen nicht von vornherein verzichten können.

3. Die Kommission soll alle ihr gebotenen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den in den einzelnen Diözesen und Superintendentenzen bestehenden Kommissionen, Arbeitsgruppen und Einrichtungen nutzen, die sich mit Fragen des Verhältnisses zwischen den beiden Kirchen beschäftigen.

4. Bei der Behandlung von konkreten Gegebenheiten wird davon auszugehen sein, daß in jedem Fall eine Lösung von Problemen möglichst auf lokaler Ebene angestrebt werden soll. Offene Fragen, die in den Pfarrgemeinden und Diözesen nicht gelöst werden konnten, sollen Gegenstand der Verhandlungen in der Gemischten Kommission sein.

5. Die Kommission ist paritätisch mit neun Vertretern jeder Kirche besetzt. Jede Kirche nominiert ihre Vertreter. Dabei sollten sowohl die theologischen Fachbereiche wie auch die einzelnen Diözesen und Superintendentenzen berücksichtigt werden. Das Sekretariat der Bischofskonferenz und die Kanzlei des Oberkirchenrates, die die Sekretariatsgeschäfte für die Gemischte Kommission besorgen, sorgen dafür, daß die Namen und die kirchliche Stellung der Vertreter der jeweils anderen Kirche bekanntgegeben werden.

6. Die Sitzungstermine werden von der Kommission selbst festgelegt, doch steht der Bischofskonferenz und dem Oberkirchenrat das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung der Kommission zu verlangen. Die Kommission ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden zu Beratungen und Beschlüssen berechtigt. Gegen die Mehrheit der anwesenden Vertreter einer Kirche können keine Beschlüsse gefaßt werden.

7. Die Vertreter jeder der beider Kirchen in der Kommission wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden. Diese beiden Vorsitzenden leiten abwechselnd die Sitzungen der Kommission.

8. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel in Wien statt. Dabei lädt abwechselnd jede der beiden Kirchen ein, doch kann die Kommission einvernehmlich eine andere Vorgangsweise festlegen.

9. Die Kommission kann zur Behandlung spezieller, vor allem theologischer Fragen nach Herstellung eines diesbezüglichen Einverständnisses Fachleute beiziehen oder solche mit der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen sowie bei Notwendigkeit auch Unterausschüsse bestellen. Diese sind paritätisch zu besetzen. Sie haben die Ergebnisse ihrer Beratungen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

10. Die Memoranden der Kommissionssitzungen sind in Form von Gesprächs- und Ergebnisprotokollen zunächst durch den/die Verfasser den beiden Vorsitzenden vorzulegen. Diese übermitteln sie an die Bischofskonferenz bzw. an den Oberkirchenrat. Sodann erfolgt die Versendung an die Mitglieder der Kommission.

11. Die Beratungen der Kommission sind vertraulich. Die Kommission kann jedoch bitten, daß die Bischofskonferenz und der Oberkirchenrat Ergebnisse ihrer Beratungen innerhalb der Kirchen bekannt machen.

5.

Koordinierungsstelle für Mittel/Osteuropa

Mit Wirksamkeit vom 15. April 1991 hat die Österreichische Bischofskonferenz beim Europäischen Hilfsfonds eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Alle Hilfsprojekte, jedenfalls die, welche einen Aufwand von öS 100.000,— übersteigen, sind der Koordinierungsstelle zu melden. Die Stelle steht selbstverständlich für alle Auskünfte zur Verfügung.
(EHF Tel.: 0222/343517)

6.

Pensionsregelung für Ordensleute im kirchlichen und diözesanen Dienst

1. Pensionsregelung für Ordensmänner im diözesanen Dienst:

I. Die österreichischen Diözesen mögen als Beitrag zur Altersvorsorge der Ordensmänner im diözesanen Dienst einheitlich 10% des Bruttobarbezuges an die Ordensgemeinschaft (Stifte, Generalat, Provinzialat) zur Anweisung bringen; es bleibt den jeweiligen Diözesen und den diözesanen Superiorenkonferenzen überlassen, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des 10%igen Beitrages zu vereinbaren, um den unterschiedlichen Besoldungsordnungen der österreichischen Diözesen Rechnung zu tragen.

II. Die Beiträge zur Altersvorsorge der Ordensmänner im diözesanen Dienst sollen mit Vollendung des 68. Lebensjahres eingestellt werden.

III. Die Regelungen sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 Geltung erhalten.

IV. Auf diözesaner Ebene soll zwischen den Ordinariaten und den diözesanen Superiorenkonferenzen eine Vereinbarung getroffen werden, die eine obere Altersgrenze für die Anstellung der Ordensleute im diözesanen Dienst in Anlehnung an die geltenden Ruhebestimmungen für Weltpriester (vollendetes 75. Lebensjahr) regelt; dabei bleibt es unbenommen, daß der Bischof und der Ordensobere auf das persönliche Befinden der Mitbrüder und die pastoralen Erfordernisse Rücksicht nehmen und dementsprechend eine volle oder teilweise Weiterverwendung mit den entsprechenden Bezügen vereinbaren.

2. Pensionsregelung der Ordensfrauen im kirchlichen und diözesanen Dienst:

I. Für Ordensfrauen im kirchlichen Dienst (Köchinnen, Sekretärinnen etc.) wird als Mindestentgelt das Brutto-Jahres-Mindestentgelt von ca. S 100.000,— plus Sachbezüge (S 2400,— monatlich) vorgeschlagen, wobei letzteres in bar auszubezahlen ist, wenn an der Dienststelle die Sachbezüge nicht konsumiert werden.

II. Für Ordensfrauen im diözesanen (pastoralen) Dienst (Pastoralassistentinnen, Pastoralhelferinnen etc.) gilt die verwendungsbezogene Besoldungsordnung der jeweiligen Diözese; dabei ist auf bestehende Regelungen insofern Bedacht zu nehmen, daß Anfängerinnen mit den Dienstjahren aufsteigend bis zur für Ordensfrauen vereinbarten höchsten Gehaltsstufe entlohnt werden.

III. Die Altersvorsorge soll analog zu der für die Ordensmänner ausgesprochenen Empfehlung folgendes vorsehen:

- a) In allen Diözesen einheitlich 10% des Jahresbruttobarbezuges;
- b) Gültig ab dem 1. Jänner 1991
- c) Aussetzung des Beitrages zur Altersvorsorge mit dem vollendeten 68. Lebensjahr.

III. Personalia

1.

Kanzlerkonferenz

Prälat Dr. Heinrich Fasching (St. Pölten) wurde zum geschäftsführenden Vorsitzenden der Kanzlerkonferenz gewählt und von der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt.

2.

Katholische Männerbewegung Österreichs

Neu gewählt und von der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt wurden:

Vorsitzender: Dr. Franz Haunschmidt (Linz)
1. Stellvertreter: Mag. Ingomar Tratz (Graz)
2. Stellvertreter: Dr. Herbert Prähauser
Geistlicher Assistent: Clemens Prieth OFM

3.

Katholische Frauenbewegung Österreichs

Neu gewählt und von der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt wurden:

Vorsitzende: Ingrid Klein (Wien)
1. Stellvertreterin: Sr. Dr. Agathe Baternay (Wien)
2. Stellvertreterin: Ilse Karch (Graz)
Geistlicher Assistent: Ernst Bräuer (Linz)

4.

Katholischer Akademikerverband Österreichs

Neu gewählt und von der Österreichischen Bischofskonferenz bestätigt wurden:

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Josef Donnerberg (Salzburg)
Vizepräsident: HR Dr. Peter Krön (Salzburg)
Vizepräsidentin: Dr. Elisabeth Pomberger (Wien)
Geistlicher Assistent: DDr. Werner Reiss

IV. Dokumentation

Programm des Pastoralbesuches von Papst Johannes

Paul II. in Ungarn 1991

16. August, Freitag

11.00 Uhr Eintreffen des Hl. Vaters auf dem Flughafen Ferihegy. Offizielle Begrüßung.
15.30 Uhr Hl. Messe auf dem Platz vor der Basilika in Esztergom, an der Priester und

Ordensleute aus dem ganzen Land teilnehmen.

20.00 Uhr Treffen mit dem Präsidenten der Republik Ungarn und mit den Mitgliedern der Regierung im Parlament.

17. August, Samstag

- 10.00 Uhr Hl. Messe auf dem Flugplatz von Pécs-Pogány.
17.45 Uhr Begegnung mit Repräsentanten der Kultur und Wissenschaft am Sitz der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in der Burg.
19.15 Uhr Empfang für Mitglieder des Diplomatischen Korps in der Apostolischen Nuntiat.

18. August, Sonntag

- 10.00 Uhr Griechisch-katholische hl. Messe im Wallfahrtsort Máriapócs, bei Nyiregyháza.
17.00 Uhr Ökumenisches Gebet mit Vertretern der Schwestern-Kirchen in der Hauptkirche der reformierten Christen von Debrecen.
20.30 Uhr Empfang von Vertretern der ungarischen Israeliten-Gemeinschaft in der Budapester Residenz des Papstes.

19. August, Montag

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier auf dem Flugplatz von Szombathely.
17.15 Uhr Empfang der Priester-Studenten und Ordenskandidaten in der Budapester Matthias-Kirche.
19.00 Uhr Begegnung mit der Jugend.

20. August, Dienstag

- 8.15 Uhr Begegnung mit Kranken und Alten in der Budapester Sankt-Stephan-Basilika.
9.15 Uhr Im Geleit der hl. Rechten (Hand des Königs Stephan) ziehen wir auf den Heldenplatz.
10.00 Uhr Festmesse am Sankt-Stephans-Tag.
13.30 Uhr Festsitzung der ungarischen, katholischen Bischofskonferenz unter dem Vorsitz des Hl. Vaters.
Nachmittags offizielle Verabschiedung auf dem Flughafen Ferihegy. Abflug mit einer Sondermaschine der MALEV.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.